

Reglement “Erwachsenenfonds”

1. Zweckbestimmung

Das Fondsguthaben dient der Förderung von Aktivitäten und Arbeiten mit Menschen in der Kirchgemeinde, die älter als 25 Jahre sind.

2. Einsatz der Mittel

Im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen das Kapital sowie die Zinsen eingesetzt werden.

3. Verfügungsrecht

Der Kirchgemeinderat verfügt gemeinsam über die Unterstützungsbeiträge.

4. Anlage

Der Fonds ist zu verzinsen. Es findet derjenige Zinssatz Anwendung, welcher im Rahmen der Abschlussbuchungen für die interne Verzinsung von Verpflichtungen für Sonderrechnungen durch den Kirchgemeinderat festgelegt wird.

5. Speisung

Der Fonds wird durch die Verzinsung und weiteren Zuwendungen gespeisen.

6. Verwaltung und Rechnungsführung

Der Kirchgemeinderat regelt Verwaltung und Rechnungsführung.

7. Revision

Die Revision obliegt der ordentlichen Revisionsstelle der Kirchgemeinde.

8. Rechnungsabnahme

Die Rechnung des Fonds ist jährlich der Kirchgemeindeversammlung gleichzeitig mit der Jahresrechnung zur Abnahme zu unterbreiten.

9. Beschluss

Das vorliegende Reglement “Erwachsenenfonds” der Reformierten Kirche Ostermündigen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 genehmigt.

Die Präsidentin: Heidi Feusi

Der Sekretär: Patrick Huber

10. Auflagezeugnis und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement “Erwachsenenfonds” der Reformierten Kirche Ostermündigen lag vom 2. November 2001 bis 3. Dezember 2001 öffentlich auf. Es war im Anzeiger Region Bern vom 2. November 2001 publiziert unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen ab der Beschlussfassung. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung an der Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Der Sekretär: Patrick Huber